

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weidenbach vom Zusammenfluss mit der Querne (km 0+001) bis Barnstädt (km 7+628)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Weidenbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weidenbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Weidenbach vom Zusammenfluss mit der Querne (km 0+001) bis Barnstädt (km 7+628) verläuft im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Weida-Land.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 15.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 3	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 4 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Saalekreis sowie der Verbandsgemeinde Weida-Land vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
2. Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Querne Weida (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 27.3.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 4 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes